



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich I Finanzen und Personal

11. Oktober 2023

Sitzung des Stadtrates am 25.10.2023

Antrag der Fraktion MitBürger zu gebührenfreien Personalausweisen für Obdach- und Wohnungslose

Vorlagen-Nummer: VII/2023/06345

TOP: 10.11

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Antrag ist unzulässig, da es sich bei der Ausführung der Verordnung über Gebühren für Personalausweise und eID-Karten für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung - PAuswGebV) und damit der Entscheidung über eine eventuelle Gebührenfreiheit nach § 1 Abs. 6 PAuswGebV um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises handelt, die der Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 66 Abs. 4 KVG LSA in eigener Zuständigkeit erledigt.

Darüber hinaus sind die Gründe, warum eine Person nicht mit einer Wohnanschrift im Bundesgebiet gemeldet ist, sehr verschieden. Neben den Fällen der Obdachlosigkeit gibt es bspw. auch Personen mit nur temporären Anschriften oder aber Personen, die sich bewusst der Meldepflicht entziehen. Die Praxis zeigt: Gerade bei den letzten beiden Gruppen gibt es viele Personen, die durchaus über ausreichend finanzielle Mittel verfügen (z.B. aufgrund eines regelmäßigen Erwerbseinkommens).

Gemäß § 1 Abs. 6 PAuswGebV kann aber die Gebühr für die Ausstellung eines Ausweises ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist. Diese Vorschrift verlangt eine Einzelfallprüfung. Wenn ein Antragsteller auf fehlende finanzielle Mittel hinweist, wird auf die Regelung des § 1 Abs. 6 PAuswGebV aufmerksam gemacht und in der Sache der jeweilig dargestellte Sachverhalt dahingehend geprüft.

Auch bei dem angegebenen Modellversuch in Hamburg wird ähnlich verfahren und es erfolgt keine generelle Befreiung, sondern in diesen Fällen übernimmt bei dem Personenkreis die Kosten für den Personalausweis die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB).

Unabhängig davon wäre durch die antragstellende Fraktion zu klären, wie bei einer generellen Befreiung die fehlenden Mittel im Haushalt kompensiert werden. Die Stadt Halle (Saale) würde bei Umsetzung des Antrags nicht nur auf Einnahmen verzichten, sondern in jedem Fall die Produktion der Personalausweise finanzieren müssen. Für jeden produzierten Personalausweis ist durch die Stadt Halle (Saale) gegenüber der Bundesdruckerei GmbH ein

Entgelt in Höhe von 22,80 € brutto zu entrichten; für die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises entstehen Gebühren in Höhe von 10,00 €. Als Referenz: Der Adressatenkreis des Antrags umfasst in der Zuständigkeit der Stadt Halle (Saale) ca. 470 deutsche Staatsangehörige i.S.d. Art. 116 GG ohne eine melderechtliche Anschrift (Jahr: 2022).

Egbert Geier
Bürgermeister